

Studiengangsspezifische Studienordnung für den Masterstudiengang Counseling an der Theologischen Hochschule Friedensau

Diese Studiengangsspezifische Studienordnung ergänzt die geltende Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Studiengänge am Fachbereichs Christliches Sozialwesen der Theologischen Hochschule Friedensau für den Masterstudiengang Counseling.

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Master of Arts Counseling qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der Beratung. Der Studiengang dient dem Erwerb der erforderlichen Kompetenzen, um in unterschiedlichen Feldern der Beratung, in angestellten oder freiberuflichen Arbeitsverhältnissen, psychoedukative Begleitung von Einzelpersonen, Paaren und/oder Gruppen eigenständig und eigenverantwortlich durchzuführen. Dazu werden insbesondere Methoden und Erkenntnisse aus den Kommunikationswissenschaften und psychotherapeutischen Modellen vermittelt und in einem umfangreichen Praktikum erprobt und geübt. Handlungsmuster zwischenmenschlicher Beziehungen und der Lebensgestaltung werden in selbsterfahrungsorientierten Veranstaltungen und Supervision reflektiert und sollen mit den Methoden empirischer Sozialforschung evaluiert werden können.
- (2) Der Studiengang verbindet universitäre Forschungsorientierung mit professioneller Anwendungsorientierung in Anlehnung an das Scientist-Practitioner Model. Dabei finden insbesondere die Standards der Deutschen Gesellschaft für Beratung Berücksichtigung, um für das Kompetenzprofil auch die Veränderungen in der Berufswelt ausreichend abzubilden.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreich absolviertem Studium verleiht die Theologische Hochschule Friedensau den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland (oder ein gleichwertiger Studienabschluss) in einer sozial-, geistes- oder humanwissenschaftlichen Disziplin (z.B. Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Theologie, Medizin) wird vorausgesetzt und durch Bachelor-, Master-, Dip-

lom-, Magisterprüfung, Staatsexamen oder Promotion nachgewiesen. Erforderlich ist eine Abschlussnote (Zeugnisnote) von 2,5 oder besser. Auf Antrag können auch Abschlüsse anderer Studiengänge durch den Prüfungsausschuss als gültige Voraussetzung anerkannt werden.

- (2) Bei fachfremden Abschlüssen wird von den Bewerberinnen und Bewerbern verlangt, fachspezifische Kenntnisse im Bereich Psychologie im Umfang von mind. 5 Credits nachzuweisen oder innerhalb der ersten beiden Semester zu erbringen. Über Anerkennung der fachspezifischen Kenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen die Teilnahme von mindestens 50 Zeitstunden an Selbsterfahrungsveranstaltungen nachweisen. Dazu zählen: eigene Therapieerfahrungen, Selbsterfahrung in Einzel- und Gruppensettings, selbst- und fremdwahrnehmungsorientierte Lehrveranstaltungen bisheriger Studienleistungen und professionell angeleitete Auseinandersetzungen mit der eigenen Person/Biographie (z.B. Supervision, Balintgruppen, Psychodrama). Maximal die Hälfte der geforderten 50 Zeitstunden kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss noch innerhalb der ersten zwei Semester nachgeholt werden.
- (4) Zur Einschätzung der persönlichen Eignung und Studienmotivation von Bewerberinnen und Bewerbern finden zwei Auswahlgespräche statt, davon eines mit einem oder einer Dozierenden der Hochschule und eines mit einem Berater oder einer Beraterin an einer Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle oder äquivalenten Einrichtung. Die Gespräche werden schriftlich bestätigt mit dem Vermerk „für eine Beratungstätigkeit voraussichtlich: geeignet/bedingt geeignet/nicht geeignet.“ Lautet die Einschätzung „voraussichtlich nicht geeignet“, ist eine Zulassung zum Studium nicht möglich. Erfolgt in einem oder beiden Gesprächen die Einschätzung „voraussichtlich bedingt geeignet“, kann die Zulassung zum Studium von Auflagen abhängig gemacht werden (z. B. zusätzliche Selbsterfahrung, ein eigener Beratungs- oder Therapieprozess etc.).
- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren zum Studium berechtigenden Studien- oder Schulabschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben, ist der Nachweis einer erfolgreich bestanden TestDaF-Prüfung erforderlich. Die Mindestanforderung für eine bestandene TestDaF-Prüfung ist auf 2x TDN 4 und 2x TDN 3 festgelegt.
- (6) Für die Zulassung zum Studium sind die erforderlichen Anträge einschließlich der notwendigen Unterlagen fristgemäß beim Zulassungsamt einzureichen. Die Termine werden vom Zulassungsamt bekannt gegeben.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei, berufsbegleitend drei Jahre (4 bzw. 6 Fachsemester).

§ 5 Studienaufbau

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Aufbau des Studiengangs sowie Umfang, Titel und Abfolge der Module sind in dem im Anhang angefügten Studienverlaufsplan dargestellt. Inhalte, Voraussetzungen und Prüfungsformen der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer an der Theologischen Hochschule Friedensau im Masterstudiengang Counseling immatrikuliert ist und mindestens 60 Credits erworben hat.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit und der Sprache, in der die Arbeit angefertigt wird.
 - b. die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Erstgutachterin bzw. des vorgeschlagenen Erstgutachters.
- (3) Die weiteren Details der Meldung und Zulassung regelt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Studiengänge am Fachbereich Christliches Sozialwesen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde am 18.04.2018 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Christliches Sozialwesen beschlossen und vom Senat der Theologischen Hochschule Friedensau am 18.04.2018 genehmigt. Das Ministerium hat die Gleichwertigkeit mit Bescheid vom 31.05.2018 festgestellt. Sie tritt ab 01.07.2018 in Kraft.

Studienverlaufsplan M. A. Counseling Theologische Hochschule Friedensau Vollzeitstudium						
Credits	1. Semester		2. Semester	3. Semester	4. Semester	
5	MC7P7 Einführung in die Beratung		MC7P8 Zugänge und Methoden der Beratung	MX3P5 Therapie bei ausgewählten psychischen Störungen	MX7P10 Ethik in der Bera- tung und Musik- therapie	
5	MC7P7B Paarberatung		MC7P8A Familien- und Erziehungsberatung	MC7P9A Sexualität	MX3P8 Gesundheitswesen und Soziale Arbeit	
5						
5	Mx3P3 Sozialkompetenz und Führungs- management		MX3P4 Empowerment für Berater und Musik- therapeuten	MC9P11P Praktikum III Counseling	MC7P12 Masterthese	
5	MC9P9P Praktikum I Counseling		MX2P10 Methoden empiri- scher Sozialforschung			
5	MX5WP7A* Wissenschaft und Forschung A	MX5WP7B* Wissenschaft und Forschung B	MC9P10P Praktikum II Counseling	MX3WP10A* Statistische Analyse quantitativer Daten	MX3WP10B* Qualitative Me- thoden empiri- scher Sozialfor- schung	
SWS	12		12	10		5

*Wahlpflichtmodule

Studienverlaufsplan M. A. Counseling Theologische Hochschule Friedensau Teilzeitstudium berufsbegleitend								
Credits	1. Semester		2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester		6. Semester
5	MC7P7 Einführung in die Beratung		MC7P8 Zugänge und Methoden der Bera- tung	MX3P3 Sozialkompetenz und Führungsmanagement	MX7P10 Ethik in der Beratung und Musiktherapie	MX3P5 Therapie bei ausgewählten psychischen Störungen		MC7P12 Masterarbeit
5	MC7P7B Paarberatung		MC7P8A Familien- und Erzie- hungsberatung	MC7P9A Sexualität	MX3P8 Gesundheitswesen und Soziale Arbeit	MC9P11P Praktikum III Counseling		
5					MX2P10 Methoden empirischer Sozialfor- schung			
5	MX5WP7A* Wissenschaft und Forschung A	MX5WP7B* Wissenschaft und Forschung B	MX3P4 Empowerment und Selbsthilfeorganisation	MC9P9P Praktikum I Counseling	MC9P10P Praktikum II Counseling	MX3WP10A* Statistische Analy- se quantitativer Daten	MX3WP10B* Qualitative Metho- den empirischer Sozialforschung	
SWS	9		9	7	7	6		1

*Wahlpflichtmodule